

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten
nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen	ESTET, Stahl- und Behälterbau GmbH	
wird für den Betrieb in	A – 8770 St. Michael, Madstein 2	
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.		
Normen/Regelwerke	DIN 18800-7, DIN 15018, DIN 4132	
Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)	Lichtbogenhandschweißen (111) teilw. Metall-Aktivgasschweißen (135) vollw. Metall-Aktivgasschweißen (135) Wolfram-Inertgasschweißen (141)	
Grundwerkstoffe	S235, S275, S355 entsprechend DIN 18800-1:2008-11 bzw. der jeweils gültigen Bauregelliste Feinkornbaustahl S690 gemäß Zulassungsbescheid Nr. Z-30.1-1 und Nichtrostende Stähle gemäß Zulassungsbescheid Nr. Z-30.3-6 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin	
Erweiterungen	Feinkornbaustahl; Nichtrostende Stähle	
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	Herr Ing. Eisbacher, Hubert International Welding Engineer	geb. 06.06.1957
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	Herr Ing. Zwanz, Walter European Welding Engineer	geb. 01.06.1966
	Zur Unterstützung der Schweißaufsichtspersonen ist tätig: Herr Semler, Johann International Welding Specialist	
		geb. 07.11.1958
Bemerkungen	Zusätzlich zu den bauaufsichtlich zugelassenen Grundwerkstoffen verarbeitet der Betrieb Feinkornbaustähle S890 und S960 für den Fahrzeug- und Maschinenbau. Diese Bescheinigung ersetzt die Bescheinigung Nr. 352/10/E/DE vom 06.09.2010 Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.	
Gültigkeitszeitraum	bis 05.07.2013	
Bescheinigungs-Nr.	352/11/E/AT	
ausgestellt am	25. März 2011	
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	 Betriebsprüfung	 Siegel

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

- Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und/oder Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen durch Herrn Zwanz, Herrn Semler und Herrn Eisbacher vor.
- Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht einschließlich Sichtprüfung nach Element 1218 liegen durch Herrn Zwanz, Herrn Semler und Herrn Eisbacher vor.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
4. z. d. A.